

Handout zum Seminarreferat

Bildung als Menschenrecht

Stefan Schumacher Ulf Hoffmann J. Nora Wilcke
Christina Bosse

Magdeburg,
07. November 2007

1 MENSCHENRECHTE UND BILDUNG

MENSCHENRECHTE

- Verbindung zweier Komponenten: *Rechte* und *Menschsein*
- abgeleitet aus der *Menschenwürde*
- weder an Rollen noch an Bedingungen geknüpft → universaler Geltungsanspruch

BILDUNG FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (NACH [BAADEN \(2003\)](#)):

LERNEN, WISSEN ZU ERWERBEN Eine ausreichend breite Allgemeinbildung ist das Fundament Lebenslangen Lernens und muss mit der Möglichkeit verknüpft werden, vertiefende Kenntnisse in ausgewählten Fächern zu erwerben.

LERNEN, ZU HANDELN Kompetenz, mit unterschiedlichen, häufig unvorhersehbaren Situationen fertig zu werden; Fähigkeit zur Teamarbeit.

LERNEN, MIT ANDEREN ZU LEBEN Verständnis für die Mitmenschen, für ihre Geschichte, Traditionen und geistigen Werte entwickeln sowie interkulturelles und generationenübergreifendes Verständnis entwickeln, um Konflikte gemeinsam friedlich zu lösen.

LERNEN FÜR DAS LEBEN Urteilsvermögen, Eigenständigkeit und persönliche Verantwortung entwickeln; keines der Talente, die in jedem Menschen wie ein verborgener Reichtum schlummern, darf ungenutzt bleiben.

2 GESETZESTEXTE

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE NACH [UNO \(1948\)](#)

Artikel 26 (1) Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

(2) Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

(3) Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

INTERNATIONALER PAKT ÜBER WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE UNO (1966)

Artikel 13 Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muß; b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen; c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muß; d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist; e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Keine Bestimmung dieses Artikels darf dahin ausgelegt werden, daß sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigt, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten, sofern die in Absatz 1 niedergelegten Grundsät-

ze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten Mindestnormen entspricht.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES UNO (1990, nach) **Artikel 2** [Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot] Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 28 [Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung] Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

a. den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen; b. die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen; c. allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen; d. Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen; e. Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht. Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesonde-

re um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen] Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, daß die Bildung des Kindes, darauf gerichtet sein muß,

a. die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen; b. dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln; c. dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt,- und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln; d. das Kind auf ein verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten; e. dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln. Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, daß sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen - beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

3 DIE 4 AS DES SOZIALPAKTES

(entnommen aus [Motakef \(2006\)](#))

VERFÜGBARKEIT Funktionsfähige Bildungseinrichtungen und -programme müssen im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Was für ihre Funktionsfähigkeit erforderlich ist, hängt von zahlreichen Faktoren ab, namentlich von dem Entwicklungskontext, in dem sie tätig sind. So benötigen wohl alle Einrichtungen und Programme Gebäude oder sonstigen Schutz vor den

Elementen, sanitäre Einrichtungen für beide Geschlechter, hygienisches Trinkwasser, ausgebildete Lehrer, die innerhalb des Landes konkurrenzfähige Gehälter beziehen, Lehrmaterialien und so weiter, während einige Einrichtungen und Programme darüber hinaus beispielsweise Bibliotheken, Computereinrichtungen und Informationstechniken benötigen.

ZUGÄNGLICHKEIT Im Hoheitsbereich des Vertragsstaats müssen alle ohne Unterschied Zugang zu Bildungseinrichtungen und -programmen haben. Die Zugänglichkeit hat drei sich überschneidende Dimensionen:

- **Nichtdiskriminierung:** Bildung muss nach dem Gesetz und de facto für alle zugänglich sein, insbesondere für die schwächsten Gruppen, ohne dass eine Diskriminierung aus einem der unzulässigen Gründe stattfindet (...);
- **Physische Zugänglichkeit:** Bildung muss in sicherer Reichweite stattfinden, entweder durch Teilnahme am Unterricht an einem in zumutbarer Entfernung gelegenen Ort (zum Beispiel eine Schule in der Nachbarschaft) oder mittels moderner Technologie (zum Beispiel Zugang zu Fernunterricht);
- **Wirtschaftliche Zugänglichkeit:** Bildung muss für alle erschwinglich sein. Diese Dimension der Zugänglichkeit wird von der unterschiedlichen Wortwahl des Artikels 13 Abs. 2 in Bezug auf die Grund- und Sekundar- schulbildung sowie die Hochschulbildung bestimmt: Während die Grundschulbildung »allen unentgeltlich« zugänglich sein muss, obliegt es den Vertragsparteien, für die einer unentgeltlichen Sekundar- Hochschulbildung Sorge zu tragen.

ANNEHMBARKEIT Die Form und der Inhalt der Bildung, namentlich die Lehrpläne und Lehrmethoden, müssen für die Schüler beziehungsweise die Studenten und gegebenenfalls die Eltern annehmbar sein, das heißt sie müssen relevant, kulturell angemessen und hochwertig sein. Dabei sind die in Artikel 13 Abs. 1 festgelegten Bildungsziele sowie die etwaigen von Staat

festgelegten Mindestnormen für die Bildung zu beachten (...).

ADAPTIERBARKEIT Bildung muss flexibel sein, damit sie den Erfordernissen sich verändernder Gesellschaften und Gemeinwesen angepasst werden und den von vielfältigen sozialen und kulturellen Gegebenheiten geprägten Bedürfnissen der Schüler und Studenten entsprechen kann. (...)

4 DIE REALITÄT, BILDUNGSSITUATIONEN IN:

(Quelle: [Deutsche Welle \(2006\)](#)) **Afghanistan**

Ausbildung ehemaliger Soldaten z.B. zum Schneider Berufsausbildungszentrum für afghanische Frauen in Kabul Wiederaufbau der Schulen durch die Bundeswehr, Ausbildung von Lehrern

Kosovo

Albanischstämmige Jugendliche bei der Aus-

bildung benachteiligt 4,95 Millionen Euro aus Deutschland zum Aufbau von Ausbildungsplätzen im Kosovo

Vietnam

Mehr als 90% der Bevölkerung in Vietnam kann lesen und schreiben, Lehrpläne und Schulbücher sind überaltert und bedürfen der Überarbeitung: Vietnam will den Bildungsanschluss an die Industrienationen nicht verlieren., Ersetzen des Frontalunterrichts durch mehr Interaktivität (Teilhabe an Bildung): Konsequenz: gesteigertes Lernpensum, mehr zu lernen, Schüler müssen viel in Eigenregie lernen, viele brauchen Nachhilfeunterricht (um auch die Uni zu schaffen; wer über das entsprechende Einkommen verfügt schafft es natürlich leichter. Kapazitäten des Systems sind ausgereizt: der Staat kann den Wissenshunger der Bevölkerung mit ihren Mitteln nicht befriedigen. Private Initiativen sollen die Lücke schließen.

LITERATUR

[Baaden 2003] BAADEN, Andreas: *Schlüssel zum Wandel – Zum Konzept einer »Bildung für nachhaltige Entwicklung«*. Version: 2003-05. <http://www.unesco-heute.de/0403/esdk.htm>, Abruf: 04. Nov. 2007. – Online-Magazin der Deutschen UNESCO-Kommission

[Bielefeldt u. Trisch 2006] BIELEFELDT, Heiner ; TRISCH, Oliver ; DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE (Hrsg.): *Was sind Menschenrechte?* Version: 2006. http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/494/DIMR_MR.pdf, Abruf: 05. Nov. 2007

[Deutsche Welle 2006] DEUTSCHE WELLE: *Bildungschancen in der globalen Welt*. <http://www.dw-world.de/dw/article/0,2144,1933837,00.html>. Version: 2006, Abruf: 06. Nov. 2007

[Motakef 2006] MOTAKEF, Mona: *Das Menschenrecht auf Bildung und der Schutz vor Diskriminierung*. Berlin : Deutsches Institut für Menschenrechte, 2006 http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/488/d50_v1_file_4472c3f75f94b_IUS-010_S_RAB_RZAnsicht_ES.pdf. – ISBN 3-937714-19-7

[Organisation der Islamischen Konferenz 1990] ORGANISATION DER ISLAMISCHEN KONFERENZ: *Kairoer Erklärung der Menschenrechte*. <http://www.oic-oci.org/english/conf/fm/19/19%20icfm-political-en.htm#THECAIRODECLARATIONONHUMANRIGHTSINISLAM>. Version: 1990, Abruf: 06. Nov. 2007

[Tomasevski 2003] TOMASEVSKI, Katarina: *Education Denied: Costs and Remedies*. London : Zed Books Ltd, 2003 <http://www.right-to-education.org>. – ISBN 978-1842772508

[Trisch 2006] TRISCH, Oliver ; DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE (Hrsg.): *Der Schutz vor Diskriminierung: ein Strukturprinzip der Menschenrechte*. Version: 2006. http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/494/DIMR_Diskriminierung2.pdf, Abruf: 05. Nov. 2007

[Trisch u. Lohrenscheit 2006] TRISCH, Oliver ; LOHRENSCHEIT, Claudia ; DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE (Hrsg.): *Frauenrechte sind Menschenrechte*. Version: 2006. http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/494/DIMR_Frauenrechte.pdf, Abruf: 05. Nov. 2007

[UNO 1948] UNO: *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. http://www.unric.org/index.php?option=com_content&task=view&id=105&Itemid=146. Version: 1948, Abruf: 05. Nov. 2007

Bildung als Menschenrecht

[UNO 1966] UNO: *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*. <http://www.igfm.de/?id=148#396>. Version: 1966, Abruf: 05. Nov. 2007

[UNO 1990] UNO: *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*. <http://www.kidweb.de/kiko.htm>. Version: 1990, Abruf: 05. Nov. 2007